

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNGAbteilung 1 – Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst**Betreff:**Bundesgesetz, mit das Tierschutzgesetz geändert wird; Begutachtung – **Stellungnahme**

Datum	10. Juni 2022
Zahl	01-VD-BG-929/2022-6

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Christiane Theuermann
Telefon	050 536 10813
Fax	050 536 10800
E-Mail	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

An das
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

per e-mail:
veterinaerlegistik@gesundheitsministerium.gv.at
post@sozialministerium.at

Zu dem mit do. Note vom 4. Mai 2022, Zl. 2022-0.322.183, übermittelten Gesetzesentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit das Tierschutzgesetz geändert wird, wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Z 5 - § 6 Abs. 2c:

Die gewählte Formulierung „offensichtlich im letzten Drittel der Trächtigkeit“ hinsichtlich des Verbots der Tötung bzw. der Verbringung zum Zwecke der Schlachtung von Säugetieren könnte aus ho. Sicht zu Unsicherheiten in der Praxis führen. Eine hinreichende Konkretisierung wäre geboten.

Zu Z 8 - § 8 Abs. 3:

In Anlehnung an den vorgeschlagenen § 8 Abs. 1 sollte auch in § 8 Abs. 3 das Bewerben sowie das Abbilden von Hunden, die nach dem 1. Jänner 2008 geboren und an deren Körperteilen Eingriffe vorgenommen wurden, die in Österreich verboten sind, unzulässig sein.

Zu Z 12 - § 16 Abs. 4:

Der Wegfall der Ausnahmegründe vom Auslaufgebot und somit das Verbot der dauernden Anbindehaltung von Rindern ist begrüßenswert. Aus Praxissicht wird jedoch angeregt, eine Dokumentationsverpflichtung hinsichtlich der Gewährung der Bewegungsmöglichkeit, des geeigneten Auslaufes oder Weideganges einzuführen.

Ferner dürfte § 16 Abs. 4 aus ho. Sicht zu kurz greifen: Es wären konkretere Regelungen dahingehend vorzusehen, dass die freie Bewegungsmöglichkeit nicht nur geblockt in der Vegetationsperiode, sondern vielmehr über das ganze Jahr verteilt, zumindest zweimal wöchentlich, gegeben ist. So können die Rinder ihre Muskulatur entsprechend trainieren, Körperpflege betreiben und ihre Sozialbedürfnisse ausleben.

Zu Z 19 - § 32a Abs. 3:

Angeregt wird, in § 32a Abs. 3 eine angemessene Frist zu normieren, innerhalb derer die Leitfäden durch die Wirtschaftskammer Österreich oder die Landwirtschaftskammer Österreich vorzulegen sind.

Über den vorliegenden Gesetzesentwurf hinausgehend wird vorgeschlagen, in Anlehnung an die Bestimmung des § 17 des Tierseuchengesetzes (betreffend die Anzeigepflicht bei Verdacht auf das Vorliegen von Tierseuchen) auch im Tierschutzgesetz einen näher definierten Personenkreis zur Anzeige an die zuständige Behörde bei Verdacht auf Vorliegen von Tierquälerei zu verpflichten.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:
Dr. Primosch

Nachrichtlich an:

1. das Bundeskanzleramt, Sektion V – Verfassungsdienst
2. das Präsidium des Nationalrates
3. alle Ämter der Landesregierungen
4. die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung
5. den Parlamentsklub der Österreichischen Volkspartei
6. die Sozialdemokratische Parlamentsfraktion - Klub der sozialdemokratischen Abgeordneten zum Nationalrat, Bundesrat und Europäischen Parlament
7. den Freiheitlichen Parlamentsklub
8. Grüner Klub im Parlament – Klub der Grünen Abgeordneten zum Nationalrat, Bundesrat und Europäischen Parlament
9. den NEOS Parlamentsklub
10. alle Mitglieder der Kärntner Landesregierung
11. die Abteilungen 2, 5 und 10